

Anforderungen und Hinweise zur Registrierung der Haltungseinrichtung nach TierHaltKennzG:

Haltungsform „ Bio “ § 4 Haltungsform, Abs. 3		
	Anforderungen TierHaltKennzG	Hinweise
5	Die Haltung von Tieren nach Anlage 2 ist der Haltungsform Bio zuzuordnen, wenn die Haltung der Tiere nach Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist.	Es gelten die Kriterien für die ökologische Tierhaltung nach der Verordnung (EU) 2018/848, deren Einhaltung über den Nachweis eines gültigen Biozertifikates erfolgt. Weitere Unterlagen sind nicht erforderlich.

Hinweis zur TA-Luft:

Für Anlagen mit 2000 und mehr Mastschweineplätzen gilt folgende Regel der TA-Luft:

Die Haltungsformen „Frischlufstall“, „Auslauf/Weide“ und „Bio“ gemäß TierHaltKennzG sind grundsätzlich als qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, im Sinne der TA-Luft anerkannt. Sie können eine Ausnahme von der Pflicht zur Emissionsminderung von Ammoniak um 70 % durch eine Abluftreinigungsanlage in Anspruch nehmen. Stattdessen können andere Maßnahmen zur Anwendung kommen, die einen Emissionsminderungsgrad von mindestens 33 % erreichen.

Zur Konkretisierung der notwendigen Maßnahmen zur Emissionsminderung (z. B. Ausgestaltung der Ställe mit Kot-Harn-Trennung, Reinigung der Buchten) hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Vollzugshinweise erarbeitet (Stand 23.11.2023). Die dort beschriebenen Anforderungen werden von den BImSchG-Behörden geprüft. Sie greifen nicht in den Regelungsbereich des TierHaltKennzG ein und es bedarf hinsichtlich der Registrierung der Haltungseinrichtungen im Regelfall keiner weitergehender Prüfung durch die zuständige Behörde.